

Eine Partei Ludwigs des Bayern in Schwäbisch Hall

Von Robert Umland

Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart finden sich in dem Bestand B 186, Reichsstadt Schwäbisch Hall, eine Anzahl Urkunden des dortigen Minoritenordens, die bisher nur summarisch erfaßt und verzeichnet waren. Ihre Regestierung hat jüngst zur Aufdeckung einer Episode der hällischen Geschichte geführt, die bisher noch nicht bekannt war, die aber verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden. Durch diese Urkunden wird nämlich schlagartig das Dunkel erhellt, das über der Anteilnahme der Bürgerschaft von Schwäbisch Hall an der großen Auseinandersetzung liegt, die im 14. Jahrhundert nochmals zwischen Papsttum und Kaisertum entbrannte.

Am Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst Johann XXII. und seinen Nachfolgern in Avignon nahm das Volk in Deutschland lebhaften Anteil, im besonderen ergriffen die Städte die Partei des Kaisers. Auf seiner Seite standen auch die Minoriten, deren Orden mit Johann XXII. wegen des Armutsstreits zerfallen war; es ging um die Frage, ob Christus und seine Apostel völlig besitzlos gewesen seien, was vom Papst als ketzerisch abgelehnt wurde. Die Gleichzeitigkeit dieses Konflikts mit der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Kurie führte die Papstgegner zusammen. Der äußerst volkstümliche Orden wurde für Ludwig ein wertvoller Verbündeter, der in ganz Deutschland dem über den Kaiser und seine Anhänger verhängten päpstlichen Bann und Interdikt scharf entgegenwirkte. In dem erbitterten Ringen blieb das Papsttum schließlich, wenn auch mit starker Geltungseinbuße, Sieger; in Karl IV. stellte es Ludwig einen Gegenkönig entgegen, der ihm zwar nicht an Macht, aber an politischer Kunst überlegen war. Sein Tod am 11. Oktober 1347 bewahrte Ludwig vor einem neuen Waffengang um die Herrschaft wie zu Beginn seiner Regierung gegen Friedrich den Schönen und vor dem wahrscheinlichen Abstieg. Deutschland blieb von einem Bürgerkrieg verschont. Die Wahl Günther von Schwarzburgs durch die wittelsbachische Partei blieb Episode. Karl IV. gelang es, die oberdeutschen Städte, die noch 1346 erklärt hatten, sie würden seine Wahl nicht anerkennen, nacheinander für sich zu gewinnen: erst Regensburg und Nürnberg, dann die rheinischen Städte, schließlich im Januar 1348 auch die schwäbischen, die bis zuletzt an dem Bündnis mit den Wittelsbachern festgehalten hatten.

Noch aber bestanden in den einzelnen Städten Parteien, die Ludwig dem Bayern angehangen hatten und die deshalb noch dem Interdikt unterlagen. Längst zwar war diese Waffe stumpf geworden, aber nach dem Zusammenbruch der kaiserlichen Politik und dem Beginn einer neuen Regierung hatte es keinen Sinn, länger diese Bürde zu tragen. So wie die Ludwig freundlich gesinnt gewesene Geistlichkeit sich allmählich Karl IV. näherte, drängten auch die mit geistlichen Strafen belegten Teile der Bevölkerung nach Aussöhnung mit der Kirche.

Zu diesem Zeitpunkt setzen die eingangs erwähnten Urkunden der Haller Minoriten ein. Drei Urkunden sind es vor allem, die die Lösung einer bestimmten



Bischof Friedrich von Hohenlohe (aus dem Grabmal im Bamberger Dom).

Gruppe von Haller Geistlichen und Bürgern von Exkommunikation und Interdikt zum Gegenstand haben. Zu ihnen gesellen sich zwei andere, die damit in Zusammenhang zu bringen sind.

Aussteller der ersten drei Urkunden ist Bischof Friedrich von Bamberg, ein Graf von Hohenlohe, der 1343 gegen den Dompropst Marquard von Randeck gewählt worden und seit dem 20. Oktober 1344 providiert war. Er ist am 21. Dezember 1352 gestorben.¹ Bischof Friedrich war vom Apostolischen Stuhl eigens beauftragt, die noch von Kirchenstrafen betroffenen einstigen Anhänger Ludwigs des Bayern zu absolvieren und so dessen unglückliche Hinterlassenschaft

zu bereinigen. Von dieser Gelegenheit machte nun eine beträchtliche Anzahl Haller Bürger Gebrauch, die sich bezeichnenderweise um die dortigen Minoriten geschart hatten. Ihre Namen sind — und das ist das überraschende — in den Urkunden zu einem guten Teil aufgeführt, und so erhalten wir zugleich weitere erwünschte Angaben über die Bürgerschaft der alten Reichsstadt aus einer Zeit, in die archivalische Quellen dieser Art wegen des großen Stadtbrandes von 1376 im allgemeinen nicht zurückreichen.

Wir geben die erste der drei Urkunden in ihrem lateinischen Wortlaut wieder, da er mit den beiden folgenden bis auf geringfügige Varianten übereinstimmt und damit beweist, daß von der Bamberger Kanzlei ein Formular verwendet wurde, in das nur die Namen der um Absolution Bittenden und im Falle der Minoriten — ein anderer Orden kam kaum in Frage, da nur die Minoriten sich offen gegen den Papst gestellt hatten — deren Prokuratoren eingefügt wurden. Diese Prokuratoren waren Rechtsvertreter des Klosters, bei den Haller Minoriten bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts gewöhnlich 2, dann 4 Angehörige der vornehmen Stadtgeschlechter. Seit etwa 1400 verschwanden diese besonderen Prokuratoren; an ihre Stelle trat der Rat der Stadt als Vormund.² — Daß die Bamberger Kanzlei ein besonderes Formular verwenden konnte, scheint darauf hinzuweisen, daß sie von dem Text häufig Gebrauch machen mußte. Es dürften also nicht wenig Anhänger Ludwigs des Bayern noch im Lande gesessen sein.

Der Text lautet: „Fridericus dei gratia Episcopus Babenbergensis, commissarius ad infrascripta a sede apostolica deputatus. Tenore presentium publice recognoscimus universis ex auctoritate servatoque tenore commissionis a dicta sede desuper nobis facte, Religiosum virum fratrem Chunradum de Haslach, ordinis fratrum Minorum, procuratorem fratris Syfridi Gardiani ceterorum fratrum conventus ordinis fratrum Minorum in Hallis necnon Alheidis Magistre Tertie Regule et conventus ibidem, Herbipolensis dyoecesis, a nobis humiliter infrascripta petitione pro se et nomine procuratorio pro predictis ab excommunicationis, suspensis et interdicti aliisque penis et sententiis quibuscumque a iure vel ab homine prelati, quas inciderunt occasione processuum contra quondam dominum Ludovicum de Bavaria suosque fautores et sibi adherentes per sedem apostolicam olim promulgatorum.

Praemissa ipsius procuratoris pro se et vice predictorum confessione, receptoque ab eodem iuramento de primodicti iuri et mandatis ecclesie et aliis articulis observandis continentis in commissione predicta secundum formam ecclesie omnes et singulos predictos absolvimus, ipsosque sic absolutos publice denunciamus in hiis scriptis.

Cum ipsis fratribus Religiosis super irregularitate per eos exinde vel alias occasione dictorum processuum contracta misericorditer in domino dispensando iniuncta ipsis iuxta modum culpe penitentia salutari addicientes quod si contra huius per eos iurata fecerint cum effectu exnunc prout extunc in priores sententias ipso facto relabantur. Interdictum vero in predictum Monasterium seu locum ibidem occasione dictorum processuum positum presentibus relaxavimus. Datum anno domini Millesimo CCCXLVIII^o in crastino Nativitatis beate Marie virginis.“³

Zu deutsch ist der Wortlaut etwa folgender: „Friedrich von Gottes Gnaden, Bischof von Bamberg, vom Apostolischen Stuhl für Nachfolgendes Beauftragter. Wir zeigen hiermit öffentlich an und tun allemänniglich kund, daß uns mit Ermächtigung und in genauer Befolgung des Wortlauts des uns vom genannten Hl. Stuhl darüber erteilten Auftrags der gottesfürchtige Mann, Bruder Konrad von Haslach vom Orden der Minoritenbrüder als Prokurator Bruders Siegfried, Gardians, und der übrigen Konventbrüder der Minoriten in Hall sowie der Meisterin Adelheid von der Dritten Regel und des Konvents daselbst, Würzburger Diözese, an uns folgende Bitte für sich und als Prokurator für die Vorgenannten gerichtet hat: Lösung von Exkommunikation, Suspension und Interdikt sowie anderen Strafen und jedweden Rechtssprüchen, die von einem Gericht oder einem Menschen verhängt wurden, Strafen, die sie anläßlich der einst vom Hl. Stuhl veröffentlichten Prozesse gegen weiland Herrn Ludwig den Bayern, seine Gönner und Anhänger auf sich gezogen haben.

Nach vorausgegangener Beichte des Prokurators für sich und an Stelle der Vorgenannten und nach Leistung eines Eides, dem Recht und den Befehlen der Kirche sowie den anderen, in dem vorgenannten Auftrag enthaltenen Artikeln nach der Form der Kirche zu gehorchen, haben wir alle und jede der Vorgenannten absolviert und geben die so Freigesprochenen in diesem Schriftstück öffentlich bekannt.

Die geistlichen Brüder werden von den von ihnen anlässlich der genannten Prozesse begangenen Verfehlungen voll Mitleid im Herrn unter Auferlegung einer nach dem Maß der Schuld bemessenen heilsamen Buße dispensiert mit dem Beifügen, daß, wenn sie gegen das von ihnen nun Beschworene etwas unternehmen, sie zwangsläufig wieder den früheren Urteilsprüchen gegen sie verfallen.

Das Interdikt aber, das über das genannte Kloster und den Ort daselbst anlässlich der angeführten Prozesse verhängt wurde, erlassen wir mit Gegenwärtigem. — Gegeben im Jahre des Herrn 1348 am Tag nach der Geburt der sel. Jungfrau Maria (September 9).“

Die nächste, am 2. Januar 1349 ausgestellte Urkunde⁴ unterscheidet sich im Text wie gesagt nur durch unwesentliche Änderungen der Formulierung von der zitierten. Es erübrigt sich daher, sie vollständig wiederzugeben. Mitgeteilt sei nur die hier besonders interessierende Stelle:

„Tenore presentium publice recognoscimus universis, quod ... Dilectos nobis Ebyrhardum Pfylippi, Cunradum Egen, Johannem de Geiselnkirchen, Cunradum Hymel, Albertum et Ulricum Germanos, Cunradum conversum heremitam, Annam, Elizabethem, Katharinam, Gutam, Annam, ceterasque in inclusorio degentes cum familia eis annexa dicta de Rosenstein, Agnetam Glimarin, Hettwigim Tannerein et uxorem Heinrici Cyruwici aliasque personas que sunt in numero cum predictis LVII per discretum virum et religiosum fratrem Heinricum de Wolmarshaim, lectorem fratrum Minorum domus in Babenberge habentem ad hoc sufficiens mandatum a nobis humiliter infrascripta petentem nomine procuratorio pro predictis ab excommunicationis, suspensis et interdicti ...“

Zu deutsch: „Durch Gegenwärtiges geben wir jedermann öffentlich bekannt, daß uns ... die geliebten Eberhard Philippi, Konrad Egen, Johann von Gailenkirchen, Konrad Hymel, Albert und Ulrich die Brüder, Konrad der Laienbruder und Einsiedler, Anna, Elisabeth, Katharina, Gute, Anna und die übrigen Insassen der Klausen mit der ihnen verbundenen Familie genannt von Rosenstein, Agnes Glimar, Hedwig Tanner und die Gemahlin Heinrich Cyruwiz“ sowie andere Personen, mit den genannten an der Zahl 57, durch den edlen Mann und frommen Bruder Heinrich von Wolmarshaim, Lektor der Minoritenbrüder im Haus zu Bamberg, als Prokurator, der dazu genugsam bevollmächtigt ist, demütig gebeten haben, sie von Exkommunikation, Suspension und Interdikt ... zu lösen.“

Die dritte Urkunde schließlich vom 9. Februar 1349,⁵ im Text wiederum der vorherigen entsprechend, zählt folgende Personen auf:

„... publice recognoscimus universis quod ... dilectos nobis Nycolaum, Heinricum, sacerdotes, vicarios in Hall, Syfridum, Waltherum, Heinricum Syczlein, saline, Gerhusam, Hetwigem, Agnetam, Adelheidem Griesserein, Henikein Ahelfingenam aliasque personas que sunt in numero cum predictis XLI, per religiosum virum fratrem Johannem de Lör ordinis minorum procuratorem predictorum ad hoc sufficiens mandatum habentem, a nobis humiliter infrascripta petentem nomine procuratorio pro predictis, ab excommunicationis, suspensionis et interdicti ...“ = „Wir tun jedermann kund, daß uns ... die geliebten Nikolaus und Heinrich, Priester, Vikare in Hall, Siegfried, Walther und Heinrich Sizlein, Sieder,⁶ Gerhuse, Hedwig, Agnes und Adelheid Grießer, Henikein⁷ Ahelfingen und andere Personen, mit den genannten insgesamt 41, durch den frommen Mann Bruder Johann von Lör vom Minoritenorden, den sie als Prokurator für diesen Auftrag genügend bevollmächtigt haben, von uns folgendes demütig im Namen des Prokurators erbeten haben: Lösung von Exkommunikation und Interdikt ...“

Die Urkunden geben verschiedene Fragen auf. Vor allem interessiert uns hier, aus welchem Kreis die aufgeführten Personen stammen und wie weit wir sie identifizieren können. Auffallend ist die große Zahl von Frauen, die genannt werden. Es ist allerdings bekannt, daß die Minoriten gerade in der Frauenwelt großen Einfluß und starken Anhang hatten, ja man kann, wenn ein modernes Wort erlaubt ist, geradezu sagen, daß sie Mode waren. Trotzdem wundert man

sich, daß in dieser ausgesprochen politischen Angelegenheit das weibliche Element so stark in den Vordergrund tritt. War es die Anhänglichkeit an die Franziskaner und die von ihnen vertretenen Ideale, war es die damit verbundene mystische Bewegung oder sprach etwa auch die Persönlichkeit Ludwigs des Bayern mit, der in Hall durchaus kein Unbekannter war, wie noch zu zeigen sein wird? Es dürfte kaum möglich sein, eine eindeutige Antwort zu geben, wenn auch die wahrscheinlichste Erklärung die sein wird, daß sich die Haller Frauen der geistlichen und geistigen Führung der Minoriten weitgehend anvertrauten und das Gefühl, als Reichsstädter dem Kaiser direkt zu unterstehen, eine engere Bindung zu diesem herstellte als zu dem im fernen Avignon weilenden Papst, dessen Ansprüche auf Approbation der deutschen Königswahl von den deutschen Fürsten im Kurverein zu Rense 1338 nachdrücklich zurückgewiesen worden waren.

Betrachten wir nun die aufgeführten Personen genauer, so sind zunächst die in den drei Urkunden genannten Prokuratoren zu erwähnen: Konrad von Haslach, Heinrich von Wolmersheim und Johann von Lör, alle drei von Adel und alle Angehörige des Minoritenordens. Offensichtlich war es notwendig, daß vor der geistlichen Behörde ein geistlicher Prokurator die Freisprechung von Kirchenstrafen betrieb. Was lag näher, als daß ein Bruder des gleichen Ordens, aber von einem Kloster, das dem Interdikt nicht mehr unterlag, beauftragt wurde? Nur von Heinrich von Wolmersheim ist gesagt, welchem Kloster er angehörte, dem zu Bamberg, aber von den beiden anderen Genannten ist gleichfalls anzunehmen, daß sie nicht in Hall beheimatet waren. Ihre Namen tauchen dort auch sonst nicht auf. Somit scheiden sie für unsere Untersuchung hier aus.

Auch über den Gardian des Minoritenkonvents zu Hall läßt sich, da nur sein Vorname Siegfried genannt ist, nichts Näheres aussagen. Dasselbe gilt für die „Meisterin Adelheid von der dritten Regel“, also die Vorsteherin des Tertiarierringklosters zu Hall. Anders verhält es sich mit den in der zweiten Urkunde genannten Personen, die nach der Absolution von Kloster und Konvent gleichfalls um Freisprechung nachsuchten. Eberhard Philippi oder Philipp und seine Familie ist mehrfach nachzuweisen, er gehörte zum besten Stadtadel. Er wird 1316/17 als Ratsherr (Senftenbuch und Kolb, WFr NF 4, S. 27), 1328 (Hoh. UB 2, 271), 1334 als Schultheiß (Hoh. UB 2, 373), 1333 als Bürger (Hoh. UB 2, 342) genannt, 1368/69 taucht Eberhard Philipps der Jüngere, Bürger zu Hall, auf (HSTA Stuttg. B 186 Nr. 677 und 737), der auch für 1371 verbürgt ist (Hoh. UB 3, 348).⁸

Die Egen und Gailenkirchen sind beide gleichfalls alte und bekannte „urhällische“ (Gmelin) Adelsfamilien, die sich durch ihre Verdienste um die Minderbrüder, vor allem durch ihre reichen Stiftungen auszeichneten.⁹ Konrad Egen tritt uns in zahlreichen Zeugnissen entgegen: 1306 Konrad, Walthers Sohn, Inhaber einer Salzpfanne (Gmelin), 1324 und 1339 Schaffner der Barfüßer, 1344 Richter und Ratsherr, 1348 Vormund des Franziskanerklosters, 1350 Siegler (WFr NF 4, S. 28), 1343 Richter (Senftenbuch 109, 111). Ebenso Johann von Gailenkirchen, der 1344 Richter und Ratsherr, 1348 Vormund des Franziskanerklosters und Pfleger und 1350 desgleichen ist (WFr NF 4, S. 28/29). — Da Konrad Egen und Johann von Gailenkirchen im Jahre 1348 „Vormünder und Pfleger“, also die weltlichen Prokuratoren des Klosters waren, wie aus den von Kolb in WFr NF 4 S. 28 veröffentlichten Regesten hervorgeht, nimmt nicht wunder, daß sie gleich zu Anfang der Urkunde genannt sind.

Kein weiterer Beleg hat sich für Konrad Hymel finden lassen; wir wissen vorerst nicht, welchem Familienkreis er zugehörte. Albrecht und Ulrich die Brüder

sind wohl derselben Familie zuzuweisen wie Jakob von den Brüdern, Bürger zu Hall, der 1365 einen Weingarten zu Geislingen veräußerte (WFr NF 4 S. 30). Über den Laienbruder und Eremiten Konrad ist nichts weiter auszusagen, er gehörte wohl den Bettelbrüdern an, die sich keiner Klostersgemeinschaft anschlossen, im Volk aber oft den Ruf besonderer Frömmigkeit und großes Ansehen genossen. Ebenso wird bei den fünf in einer Klausur zusammenlebenden Frauen an eine Gruppe von Beginen zu denken sein, die ohne Klostersgelübde in einem „Beginenhof“ lebten und eine Zwischenstellung zwischen geistlichen und weltlichen Frauen einnahmen. Was mit der „ihnen verbundenen“ Familie von Rosenstein gemeint ist, wird nicht recht klar. Die naheliegendste Deutung ist wohl die, daß die Frauen aus dieser Familie stammten oder zumindest mit ihr verwandt waren, dann wäre also mit der Bezeichnung der Familienverband gemeint. Es kann aber auch sein, daß die von Rosenstein durch Stiftungen und sonstige gute Werke mit der Klausur besonders eng verbunden waren. Ein Geschlecht dieses Namens ist in Hall aus dieser Zeit nicht überliefert. Vielleicht handelt es sich um einen Zweig der Hack von Rosenstein.

Mit Agnes Glimar tritt uns wieder ein bekannterer Name entgegen: 1349 ist eine „Glimerin Nachbarin“ überliefert (vgl. Merzbacher, Landgericht Würzburg, S. 31), 1383 erhält ein Konrad Gliemer, Bürger zu Hall, und seine Hausfrau Katharina von den Minoriten ein Haus im Haal zum Erblehen (WFr NF 4, S. 33). Es handelt sich hier um eine bürgerliche Familie ebenso wie bei den beiden folgenden Namen Tanner und Cyruwiz. Für Tanner gibt es kein anderes früheres oder gleichzeitiges Zeugnis, doch dürfte Hedwig Tanner aus dem gleichen Geschlecht stammen, das sich im 15. Jahrhundert „von der Tann“, aber auch „Tanner“ nennt.¹⁰ Unbekannt ist der Name Cyruwiz oder Cyruwik, er klingt fremdländisch, slawisch. Vielleicht weist er auf einen vom Ausland zugezogenen Bürger hin, was bei Hall mit seinen weitreichenden Handelsbeziehungen immerhin denkbar wäre.

Die Zahl der in der dritten Urkunde genannten Personen ist geringer. Da sind die beiden Vikare Nikolaus und Heinrich, von denen weder der Familienname angegeben wird noch ihre Kirche, noch die Art ihrer Beziehung zum Minoritenkloster, so daß wir nichts weiter über sie auszusagen vermögen. Auch die drei Sieder Siegfried, Walther und Heinrich Sizlein, offenbar Brüder, lassen sich schwer identifizieren. Vielleicht sind sie mit den späteren Siferlin (Seiferheld) gleichzusetzen.¹¹ Ein Heinrich Siferlin mit Sohn Walther kommt 1368 vor. — Von den 4 Schwestern Grieser ist Adelheid Grieser mit ihrem Sohn Hans noch 1395 nachzuweisen.¹² Gleichfalls bürgerlich ist auch Henikein Ahelfingen: Ein Hans Ahelfinger, Metzler hinterm Spital, wird 1396 bis 1438 in den Steuerlisten von Hall geführt.¹³

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so kommen wir zu dem Schluß, daß wir es, abgesehen von den Geistlichen, mit zwei Bevölkerungsgruppen zu tun haben, dem Stadtadel und dem Bürgertum von Schwäbisch Hall, wobei das Bürgertum zahlenmäßig das Übergewicht hat. Während die Adelsgeschlechter die Betreuer und Beschützer der Minoriten stellten, ihre weltlichen Rechtsgeschäfte und sonstigen Anliegen erledigten, fanden die Minderbrüder ihren Rückhalt und ihre hauptsächlichsten Anhänger in der breiten Schicht des wohlhabenden Bürgertums und seiner Frauen. Diese Schicht ist es, die in den Urkunden vor allem in Erscheinung tritt. Dabei handelt es sich mit nur wenigen Ausnahmen um alteingesessene und wohlangesehene Haller Familien. Wir sehen somit, daß die Minoriten eine nicht zu unterschätzende Wirkung auszuüben ver-

mochten, machten sie ihren Einfluß bei diesen Familien geltend. Und es ist anzunehmen, daß sich die Wirkung von den bürgerlichen Kreisen auch auf die Schichten des niederen Volkes übertrug.

Wenn wir so die soziologische Zugehörigkeit der in den Urkunden genannten Personen etwas besser kennen, läßt sich vielleicht auch die Frage beantworten, die sich unwillkürlich aufdrängt: warum es drei verschiedener Etappen bedurfte, um alle Anhänger Ludwigs des Bayern in Hall vom Interdikt zu lösen und warum dies nicht mit einem Male möglich war. Betrachten wir die in den verschiedenen Urkunden aufgeführten Personenkreise, so stellen wir fest, daß am 9. September zunächst nur das Ordenshaus selbst und der Konvent mit seinem Gardian sowie der ihnen angeschlossene Tertiärerinnenkonvent Absolution erhielten. Als nächste kamen die Pfleger des Hauses und der ihm eng verbundene Personenkreis — Laienbruder und Beginen mit Anhang, insgesamt 57 Personen — in den Genuß der Strafaufhebung, also der Stadtadel und wohl auch der gehobene Teil der Bürgerschaft. Schließlich wurden auch andere mit den Minderbrüdern sympathisierende Geistliche sowie der sozial niederer gestellte und vielleicht auch etwas fernerstehende und abhängige Kreis der Anhängerschaft, die Sieder und Handwerker, zusammen 41 Leute, begnadigt. So würde sich die dreimalige Absolution also aus soziologischen Gründen erklären, was nicht von der Hand zu weisen ist, wenn wir bedenken, daß eine solche Abstufung dem streng ständischen mittelalterlichen Denken durchaus entsprach. Es mögen freilich auch noch andere Gründe mitgesprochen haben, die wir nicht kennen — immerhin hat die vorstehende Erklärung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich.

Auf einem anderen Blatt steht, wie weit die Absolution der Haller Kaiserpartei von den Minoriten und Bürgern als unerläßlich und dringend gefordert wurde. Es hat allem nach den Anschein, daß das Bedürfnis nicht eben groß war. Ganz abgesehen davon, daß zu Lebzeiten Ludwigs des Bayern die schwäbischen Städte eindeutig auf seiner Seite standen und der päpstlichen Strafe trotzten, zeigt schon der späte Termin der in Bamberg ausgestellten Urkunden, daß man sich Zeit ließ und die Freisprechung mit lässigem Eifer betrieb. Diese Auffassung wird von zwei weiteren Urkunden gestützt, die mit den behandelten zwar unmittelbar nichts zu tun haben — von Kaiser Ludwig ist darin nicht die Rede —, aber durch ihre große zeitliche Nähe zu ihnen gehören.

Das eine Dokument ist vom 16. Juni 1348 datiert und stellt eine Vollmacht dar, die der Gardian und ganze Konvent des Minoritenhauses in Hall dem Siegfried gen. Löler und einem Minoritenbruder des Hauses in Würzburg, C.(onrad) gen. Assis (Pfund?), ausstellen, um sie vor allen geistlichen und weltlichen Gerichten in ihrem Prozeß mit dem Priester Heinrich Sulmeister zu vertreten.¹⁴ Um was es in diesem Prozeß ging, ist leider nicht gesagt. Löler scheint kein Haller Bürger zu sein, Träger dieses oder eines ähnlichen Namens lassen sich jedenfalls nicht nachweisen. Da der andere Prokurator aus Würzburg stammt, liegt die Vermutung nahe, daß auch Löler von auswärts geholt wurde, vielleicht wegen des noch auf dem Kloster ruhenden Interdikts. Bekannt ist dagegen der Prozeßgegner, Kaplan Heinrich aus dem Geschlecht der Sulmeister, später Senfft genannt, einer der ältesten und bedeutendsten Familien des alten Hall. Sein Vater war 1316 und 1317 im Rat (Senftenbuch), er selbst wird schon 1339 genannt (WFr 1868, S. 94).

Die andere Urkunde ist ungleich interessanter und enthält auch wieder Namen von Haller Bürgern. Aussteller ist Bischof Albert von Würzburg, Graf von Hohenberg, der zuvor Domherr zu Konstanz war, am 19. Oktober 1345 gegen den ein-

stimmig am 5. September gewählten Würzburger Dompropst Albert von Hohenlohe providiert und am 6. Oktober 1349 nach Freising transferiert wurde.¹⁵ Die Urkunde lautet:

„Albertus dei gratia electus in Episcopatum Herbipolensem confirmatus, Religiosis in Christo dilectis Gardiano et conventui ordinis fratrum Minorum domus in Hallis sue dyocesis salutem et sinceram in domino karitatem. Vestris petitionibus favorabiliter inclinati, providos et discretos viros Eberhardum Philippi, Hermann dictum Lecher, Conradum de Velleberk et Ulicum dictum Rech, oppidanos ibidem in Hallis, in vestros et dicte vestre domus procuratores, provisos et negotiorum gestores deputavimus et presentibus deputamus ipsis nichilominus huiusmodi procuracionem in remissionem suorum peccaminum committendo et ut iidem quatuor oppidani cum eorum coniugibus si tunc et quondam dictam procuracionem debite et fideliter exercuerint ut tenentur tempore Interdicti ecclesiastici nostra vel subditorum nostrorum auctoritate ordinaliter ibidem positi seu ferendi, divinatorum officii debite celebrandis, licite valeant interesse, dumtaxat excommunicati non fuerint et huiusmodi interdicto occasionem non dederunt sive tam in presentibus indulgemus. Datum Herbipolensi Anno domini Millesimo CCCXL^{mo} octavo II. Kalendis Septembris.“¹⁶

In Übersetzung lautet der Text etwa: „Albert von Gottes Gnaden, zum Bistum Würzburg erwählt und bestätigt, den in Christ geliebten Mönchen, dem Gardian und Konvent der Minoritenbrüder des Hauses in Hall dieser Diözese Gruß und aufrichtige Nächstenliebe im Herrn. Auf Euer Ansuchen haben wir in Geneigtheit die umsichtigen und erlauchten Männer Eberhard Philippi, Hermann gen. Lecher, Konrad von Vellberg und Ulrich gen. Rech, Städter (Bürger) in Hall zu Euren und Eures genannten Hauses Prokuratoren, Sachwaltern und Verhandlungsführern bestimmt und bestimmen sie durch Gegenwärtiges dazu. Ihnen ist die Prokuratur nichtsdestoweniger dergestalt zu übertragen, daß sie sie zur Vergebung ihrer Sünden gebrauchen und wir bewilligen durch Gegenwärtiges, daß diese vier Städter mit ihren Frauen, wenn sie dann genannte Prokuratur, wie sie verpflichtet sind, nach Gebühr und treu gehandhabt haben, zu Zeiten eines durch unsere oder unser Nachgenannten Vollmacht dort ordnungsgemäß auferlegten oder zu verhängenden Interdikts, an den Gottesdiensten erlaubterweise teilnehmen können, solange sie nicht exkommuniziert sind und zu einem Interdikt keinen Anlaß gegeben haben. Gegeben zu Würzburg im Jahre des Herrn 1348 August 31.“

Wir lernen hier vier weitere weltliche Prokuratoren der Haller Minoriten kennen, die ausdrücklich als Bürger von Hall bezeichnet werden. Eberhard Philippi ist uns schon in der anderen Urkunde begegnet. Hermann Lecher gehört zu dem weitverzweigten Adelsgeschlecht der Hagen; seine Linie hatte reichen Grundbesitz und bekleidete nicht selten wichtige Ämter der Stadt.¹⁷ Er selbst war 1325 bis 1331 Schultheiß (Senftenbuch) und wird 1330 und 1333 als Bürger (Hoh. UB 2, 311, 342), 1343 als Richter (Senftenbuch 109) erwähnt. 1357 urkunden Anna, seine Witwe, Elsbeth von Neuenstein, ihre Tochter und deren Sohn Hermann (Hoh. UB 3, 153, B 186 Nr. 1787). Hermann Lecher ist auch bekannt als Stifter eines Altars in St. Nikolaus.¹⁸ — Konrad von Vellberg, aus einem der wichtigsten Haller Adelsgeschlechter, ist für 1342 (B 186 Nr. 413) und als Inhaber eines hohenlohischen Lehens 1345/50 bezeugt (Hoh. UB 2, 561). — Ulrich Rech (Rech) schließlich entstammt einem weniger bekannten Geschlecht, wird aber in Urkunden von 1350, 1363 und 1365 als Vormund der Barfüßer aufgeführt (WFr NF 4, S. 29—31), was darauf schließen läßt, daß er und seine Familie auch sonst im Leben Halls eine wichtige Rolle spielten. 1350/51 zählte er zu den Richtern der Stadt (Haalurkunden).

Es ist nicht ganz einfach, die Urkunde in den uns bekannten Zusammenhang einzuordnen, obwohl Beziehungen gewiß gegeben sind. Da ergibt sich zunächst die Frage, warum die vier weltlichen Prokuratoren vom Bischof von Würzburg bestätigt werden mußten, was im allgemeinen nicht üblich war. Nur kurz zuvor hatten, wie wir sahen, Gardian und Konvent ihren Rechtsvertretern in dem Prozeß mit Heinrich Sulmeister ohne weiteres Vollmacht erteilt. War es ein erster

Schritt auf dem Wege zu einer Aussöhnung mit der Kirche, unternommen bei dem für Hall zuständigen Bischof von Würzburg? Wollten die Minderbrüder diese schwierige Aufgabe zunächst vielleicht ihren weniger hervorgetretenen weltlichen Fürsprechern überlassen und wurden dann belehrt, daß dafür allein der Bischof von Bamberg die nötigen Vollmachten besitze? Es gibt immerhin zu denken, daß der jetzt zum Prokurator ernannte Eberhard Philippi, nachdem ihm der Besuch des Gottesdienstes von der würzburgischen Kurie ausdrücklich erlaubt war, nachdem doch noch um Lösung von Exkommunikation und Interdikt bat. Verrät dies eine gewisse Unsicherheit, welcher Weg zu begehen sei, oder handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Dinge? Die Urkunde sagt nichts von dem auf dem Minoritenkloster ruhenden Interdikt, und doch meint man in der seltsam verklusulierten Formel „zu Zeiten eines durch unsere Vollmacht ordnungsgemäß auferlegten oder zu verhängenden Interdikts“ eine Anspielung darauf zu erkennen. Eine andere Sicherheitsklausel war die Forderung, daß die Rechtsvertreter des Klosters nur dann dem Gottesdienst beiwohnen durften, wenn sie nicht exkommuniziert waren und zu einem Interdikt keinen Anlaß gegeben hatten. Vielleicht wurde Eberhard Philippi dadurch bewogen, seine offizielle Lösung zu betreiben. Bezeichnend ist übrigens, daß ausdrücklich auch die Frauen der vier Prokuratoren die Vergünstigung der Teilnahme am Gottesdienst erhielten; man mag auch hier den Einfluß der Minoriten sehen.

Fassen wir zusammen: Die zuletzt besprochene Urkunde bildete vielleicht den Auftakt zu der von den Minoriten, aber nicht minder auch von den ihnen anhängenden Teilen der Haller Bürgerschaft gewünschten Lösung des so lange getragenen Interdikts, nachdem der bisherige Vertreter der antipäpstlichen Politik nicht mehr am Leben war. Nie hatten sie sich aus der Kirche entfernen oder gar von ihr lösen wollen — das hieße Gedanken einer späteren Zeit in den Konflikt hineinragen —, sondern sie waren lediglich den päpstlichen Ansprüchen wider den Kaiser entgegengetreten und hatten dessen Partei ergriffen. Nun galt es, den Weg zurückzufinden und zu einer für beide Teile tragbaren Lösung zu kommen. Wohl möglich, daß den Urkunden Verhandlungen vorausgingen, die den Weg ebneten und es beiden Seiten möglich machten, das Gesicht zu wahren. Der Bischof von Würzburg bestätigte zwar die Prokuratoren, erklärte sich aber dann für die weitere Verfolgung der Anliegen, namentlich die Lösung vom Interdikt, als nicht zuständig, sondern verwies auf den Bischof von Bamberg. Wahrscheinlich gab es noch eine Anzahl Zwischenglieder zwischen den Urkunden vom 31. August und 9. September, die uns verloren sind, obwohl auch da weitere Forschungen noch zu Ergebnissen zu führen vermögen. — Die Schwierigkeit bestand vor allem auch darin, daß sich Kirchliches und Politisches untrennbar vermengten. Trotzdem mußte eine Lösung gefunden werden, die Vergangenheit zu bereinigen: Sie fand sich in Gestalt der besprochenen drei Urkunden. Der Unterlegene hatte die Konsequenzen zu ziehen, aber man machte ihm die Vergebung nicht allzu schwer. Die Zeit war bereits weiterschritten, es galt, das Vergangene beizulegen und zu vergessen.

So sind die besprochenen Dokumente schon zu ihrer Zeit Zeugnisse einer überholten Epoche gewesen. Sie fügen sich im übrigen völlig in das seit langem bekannte historische Bild ein: eindeutige und entschiedene Parteinahme der städtischen Bürgerschaft für die staatliche Gewalt, den Kaiser, unter Führung der niederen Geistlichkeit, vornean die Minoriten, gegen das avignonesische Papsttum. Es war schon so etwas wie eine Volksbewegung, in der bereits nationale Töne

anklangen, aber noch war das Bürgertum politisch nicht so erstarkt, daß seine Parteinahme für Ludwig entscheidend gewesen wäre. Den Ausschlag gaben immer noch die großen fürstlichen Gewalten. Trotzdem darf man diese Bewegung unter der Bürgerschaft der Städte als das Zeichen einer sozialen Umschichtung werten: Das Bürgertum meldete seinen Anspruch auf Mitsprache auch in der Politik an. Es scheint, als ob Kaiser Ludwig dieser Entwicklung in den Städten entgegenkam, indem er sich ihrer inneren Angelegenheiten annahm. Seinem Eingreifen in Hall war die folgenschwere Verfassungsänderung von 1340 zu verdanken, die Umbildung des Rats zugunsten der Zünfte gegen die alten Adelsgeschlechter, die, als es ihnen nicht gelang, die Änderung rückgängig zu machen, in der Folge zum Teil auswanderten. Durch eine Reihe von Urkunden, die letzte vom 8. Dezember 1346, regelte der Kaiser die Frage von Besitz und Steuer der Ausgewanderten im wesentlichen zum Vorteil der Stadt. Sein Reformwerk hat sich nach den Worten Gmelins „als eine Pflanzung ausgewiesen, in deren Schatten eine freiheitlich-republikanische Verfassung . . . in Ruhe sich fortentwickeln und die Kraft des Ganzen durch möglichst gleiche Anspannung der einzelnen Teile . . . sich einheitlich entfalten konnte. Das beste Zeugnis aber für diese Verfassung ist, daß sie sich nicht nur in den Stürmen der folgenden Zeit, sondern auch so ziemlich für die ganze Existenz der Hällischen Republik als eine tragfähige Grundlage bewährt hat . . .“¹⁹ Konnte dies von der Haller Bürgerschaft in der Mitte des 14. Jahrhunderts auch noch nicht erahnt werden, so mußte doch der nach der Führung strebende Teil das Eingreifen Ludwigs des Bayern in die Verfassungskämpfe zu seinen Gunsten als Verpflichtung ansehen, ihn seinerseits zu unterstützen. Hier haben wir ein weiteres wichtiges Motiv, weshalb beträchtliche Teile der Haller Bürgerschaft sich entschlossen auf die Seite Kaiser Ludwigs stellten, ihm bis zuletzt die Treue hielten und erst über ein Jahr nach seinem Tode darangingen, die Überreste seiner zusammengebrochenen Politik abzutragen und Frieden mit der Kirche zu machen.

So liefern uns die wenigen Urkunden nicht nur wertvolle personengeschichtliche Hinweise, sondern erlauben uns auch, einen Blick auf die politischen Zusammenhänge in einer von Kampf erfüllten, wirren Zeit zu werfen, im besonderen auf das Geschehen in der Reichsstadt Schwäbisch Hall, dessen Einzelheiten schon längst verschüttet sind.

Anmerkungen

¹ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1140. — Papst Clemens VI. erteilte am 7. Dezember 1347 dem Erzbischof von Prag und dem Bischof von Bamberg die Vollmacht, „die Prälaten, Kleriker und Laien mit Ausnahme von Frau und Söhnen Kaiser Ludwigs von Exkommunikation, Suspension und Strafen zu lösen, die sie, weil sie Ludwig und seinen Anhängern nach den vom apostolischen Stuhl gegen sie angestregten Prozessen und im Widerspruch zu ihnen weiterhin gefolgt waren, auf sich gezogen hatten“. Außerdem verließ er ihnen das Recht, die in diesem Zusammenhang verhängten Interdikte nachzulassen. Überbringer des auch an König Karl IV. gerichteten, in Avignon ausgestellten Schreibens waren die Pröpste Markward von Bamberg und Nikolaus von Prag. (Vatikanische Akten zur Deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hrsg. von der Hist. Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, bearb. von Sigmund Riezler. Innsbruck 1891, Nr. 2335.) Die Quelle verdanke ich dem freundlichen Hinweis von Herrn Dr. Wunder.

² Gmelin, Hällische Geschichte, 1896, S. 468/469.

³ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand B 186, Urkunde Nr. 1190, Original Pergament. Das anhängende Bischofssiegel ist gut erhalten.

⁴ B 186, Urkunde Nr. 1191, Original Pergament. Das anhängende Siegel ist gut erhalten. Ausstellungsdatum 1349 in crastino Circumcisionis domini = Januar 2.

⁵ B 186, Urkunde Nr. 1187, Original Pergament. Siegel gut erhalten. Datiert 1349 feria secunda ante diem beati Valentini = Februar 9.

⁶ Das lateinische Wort für Sieder ist eigentlich salinarius. Die Bezeichnung saline (salinae) bedeutet strenggenommen „Salzwerk, Salzgrube“, wird hier aber wohl mit „bei dem Salzwerk beschäftigt“ = Sieder wiederzugeben sein.

⁷ Der Name ist im Original schwer zu lesen, er kann auch Hemkein lauten.

⁸ Näheres bei Gmelin, S. 295 ff. — Die Zusammenstellungen und Hinweise verdanke ich zum größten Teil Herrn Dr. Wunder.

⁹ Vgl. Gmelin, S. 467.

¹⁰ Wunder, Bürgerschaft der Reichsstadt Hall, Nr. 1217, S. 166.

¹¹ Vgl. Wunder, Bürgerschaft, Nr. 7012 ff., S. 529 ff.

¹² A. a. O., Nr. 2962, S. 278.

¹³ A. a. O., Nr. 27, S. 91.

¹⁴ HStA Stuttgart B 186, Urkunde Nr. 1201, Original Pergament.

¹⁵ Hauck V, S. 1150. Bischof Albert ist am 25. April 1359 gestorben.

¹⁶ B 186, Urkunde Nr. 1192, Original Pergament. Das auf der Rückseite aufgedruckte Siegel ist abgegangen.

¹⁷ Gmelin, S. 312/313.

¹⁸ Rücklin, Religiöses Volksleben, S. 72.

¹⁹ Gmelin, S. 513.